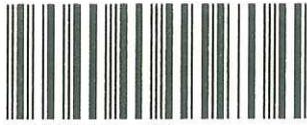


79d 22.11

Lfd.Nr. 66

ARBEITSGEMEINSCHAFT  
WASSERVERSORGUNG RHEIN-MAIN

- WRM -



140000045711

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 18. Juni 2009	
Nr.: .....	

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Referat III 1  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

<b>Zentralregistratur</b>	
Eing.: 18. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	79d 22.11
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

15.6.2009

15.06.2009  
Jun 18/6.

III 12 Ua 22/6

**Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie**

- Bewirtschaftungsplan Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008
- Maßnahmenprogramm Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008

**Hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 5 HWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) findet in Hessen derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem im Internet veröffentlichten o. g. Bewirtschaftungsplan und zu dem o. g. Maßnahmenprogramm statt.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir hiermit Gebrauch.

Zur Erläuterungen der Struktur und Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM), verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu den „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ vom 29.05.2008.

Von dem für das Erreichen der Ziele der WRRL aufzustellenden Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm ist die Aufgabenwahrnehmung der Mitgliedsunternehmen der WRM unmittelbar betroffen.

Vor diesem Hintergrund ergeht unsere nachfolgende Stellungnahme:

**Die grundsätzlichen Ergebnisse und Aussagen des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms werden von uns ausdrücklich begrüßt bzw. bestätigt.**

**Folgende Punkte heben wir besonders hervor:**

Bewirtschaftungsplan (aus Kapitel 7.2 ; Kapitel 8.2)

- „Die Grundwasserkörper in Hessen befinden sich nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich“.
- „Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried ist als Bewirtschaftungsplan nach § 36 Abs. 1 WHG i. d. Fassung vom 23.09.1986, zuletzt geändert am 12.11.1996 ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zur raumüber-

*greifenden Steuerung wasserrechtlicher Entscheidungen. Er ist die Grundlage einer ökologisch orientierten Grundwasserbewirtschaftung und bildet damit die Voraussetzung für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung im Rhein-Main-Ballungsraum“.*

Maßnahmenprogramm (aus Kap. 2.9.2.2; Kap. 2.13.2; Kap. 3.1.3.2; Kap. 3.2.1)

- *„Derzeit sind in Hessen 70 Wasserschutzgebietskooperationen und 6 regionale Beratungsprojekte etabliert. Die positiven Ergebnisse der Wasserschutzgebietskooperationen und der regionalen Beratungsprojekte sind als erfolgreiche Maßnahme zum Erreichen bzw. Bewahren des guten chemischen Zustands zu werten“.*
- *„Unter der Maßgabe einer gleichbleibenden Grundwasserneubildung (und der zu erwartenden Bedarfsentwicklung) sind keine relevanten Änderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Am derzeit „guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers“ wird sich aufgrund der vorgenannten Sachverhalte bis zum Jahr 2015 nichts ändern“.*
- *„Hessenweit befinden sich alle Grundwasserkörper nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich“.*
- *„Im hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) ist der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (öffentliche Wasserversorgung; kommunale Abwasserentsorgung) festgelegt. Danach müssen die Wasserpreise und Abwassergebühren kostendeckend sein und verursachergerecht den Wassernutzern angelastet werden. Die Überprüfung der Kostendeckung erfolgt flächendeckend“.*

Viele der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm getroffenen weiteren Feststellungen und vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus Sicht der Wasserversorgung zu unterstreichen bzw. zu unterstützen.

**In einigen Aussagen sind jedoch Missverständnisse nicht auszuschließen und somit klärende Darstellungen erforderlich. Dies betrifft nachfolgende Sachverhalte:**

Bewirtschaftungsplan (Kap. 2, Abschnitt 2.2.3):

- *„Für 28 andere potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosysteme wird noch im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren bis zum Jahr 2009 geklärt, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind (vgl. Tab. 2-13 und Abb. 2-14)“.*

Hierzu halten wir, zumindest für die Gebiete mit überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen (Hessisches Ried, Vogelsberg) mit entsprechenden Bewirtschaftungskonzepten (z. B. Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, „Umweltschonende Grundwassergewinnung im Vogelsberg“), eine Erläuterung und Differenzierung der Darlegung im Bewirtschaftungsplan für erforderlich.

**Wir bitten um Aufnahme folgender Textpassagen:**

- *„Insbesondere in den Bereichen, in denen der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried oder ähnliche Bewirtschaftungskonzepte ihre Wirkung entfalten, ist eine Verschlechterung des mengenmäßig guten Zustands auch für erhöhte Entnahmen im Vergleich zum Zeitpunkt der Feststellung des Bestehens des mengenmäßig guten Zustands gemäß WRRL per se ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungskonzept-*

- WRM -

te sind bereits das Instrument, das die Beibehaltung des bestehenden mengenmäßig guten Zustands in diesem Gebiet gewährleistet. Da die Festlegungen Eingang in das jeweilige Wasserrecht finden, erübrigt sich bei einem Nachweis über die Einhaltung der Rahmenbedingungen z. B. des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried jede weitere Einzelfalluntersuchung“.

- „Der Status Quo der Grundwasserstände, der der Beurteilung des mengenmäßig guten Zustands in der Bestandsaufnahme der WRRL zugrunde liegt, ist bei der Bewertung im Rahmen von Wasserrechtsverfahren heran zu ziehen. In den Verfahren ist lediglich zu prüfen, ob die beantragten Entnahmen eine Verschlechterung mit entsprechenden nachteiligen Folgen gegenüber diesem Status Quo, also dem derzeit bestehenden mengenmäßig guten Zustand, bedeuten oder nicht. Andere, möglicherweise fiktive Beurteilungszustände sind nicht erforderlich bzw. nicht zulässig“.

#### Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.2.1) / Maßnahmenprogramm (Kap. 2.3; 2.5.2)

Bei der Erfassung und Überprüfung der Grundwasserentnahmen durch die öffentliche Wasserversorgung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Auflagen ein hoher Erfassungsgrad gewährleistet. Hinsichtlich sonstiger gewerblich/industriell/privater Grundwasserentnahmen sowie der zukünftig immer bedeutsameren Entnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung gehen wir aufgrund unserer Erfahrungen u. a. aus der Erstellung der WRM Wasserbilanz Rhein-Main davon aus, dass der Erfassungsgrad deutlich niedriger ist.

#### **Wir erlauben uns daher den folgenden Hinweis:**

- Im Hinblick auf eine angestrebte integrierte Grundwasserbewirtschaftung ist auch für die Grundwasserentnahmen von gewerblich/industriell/privaten Nutzern sowie für die landwirtschaftliche Beregnung, zukünftig eine vollständige und fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen erforderlich.

#### Maßnahmenprogramm (Kap. 3.1.2.2)

Die Beurteilung des chemischen Zustandes des Grundwassers, die Auswahl der Maßnahmengebiete und die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie für das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) erfolgte mit einem relativ groben Bewertungsansatz. Hier ist eine nochmalige Überprüfung, Konkretisierung und Prioritätensetzung erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sollen auf freiwilliger Basis in Kooperationen umgesetzt werden. Hierbei halten wir eine Einbindung der Träger der Wasserversorgung für unverzichtbar.

#### **Wir bitten daher die Textformulierung „Umsetzung der Maßnahmen“ in Kap. 3.1.2.2 (S. 22) wie folgt zu ergänzen:**

- *„Um die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere in den Gebieten mit einer hohen Belastung bzw. einem hohen Belastungspotenzial umzusetzen, sollen sie in Kooperationen durchgeführt werden. Hier soll zwischen den Landbewirtschaftern, den **Trägern der Wasserversorgung**, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung **sowie ggf. weiteren Beteiligten** eine begleitende Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen und die Zielerreichung vorgenommen werden. Wichtig ist dabei, dass eine Kooperation mit einem gleichberechtigten Miteinander entsteht, die zu einem Nutzen für alle Beteiligten führt. **Im Rahmen dieser Kooperationen sind die Auswahl der Maßnahmengebiete, die Zuordnung der überregionalen und regionalspezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nut-***

- WRM -

**zung sowie das „Maßnahmenprogramm Grundwasser“ (Maßnahmenprogramm, Anhang 3-2) nochmals zu überprüfen, ggf. zu konkretisieren und Prioritäten für die Maßnahmenumsetzung einvernehmlich zu treffen“.**

#### Maßnahmenprogramm (Kap. 2.3; Kap. 3.1.3.2)

Der mengenmäßig gute Zustand des Grundwassers im Hessischen Ried wird im Wesentlichen auch auf Grund der bereits erfolgenden Infiltration von aufbereitetem Rhein bzw. Mainwasser erreicht. Die Infiltrationsmaßnahmen sind daher als grundlegende Maßnahmen zu qualifizieren.

**Wir halten daher eine Ergänzung des Maßnahmenprogramms für erforderlich und bitten um Aufnahme folgender Textpassage:**

- „Neben dem Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, der Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist, sind auch die Infiltrationsmaßnahmen selbst als grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung der WRRL anzusehen. Ergänzende Maßnahmen sind, wie im Maßnahmenprogramm festgestellt, derzeit nicht erforderlich. Allerdings sind die Infiltrationsmaßnahmen als Bilanzausgleich für die Grundwasserentnahmen zur Beibehaltung des mengenmäßig guten Zustands auch zukünftig zwingend fortzuführen“.

#### Maßnahmenprogramm - Finanzierung und Umsetzung (Kap. 5.3; Kap. 5.4)

Der vorliegende Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 enthält keine detaillierten Aussagen zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahmen. Auch zu deren organisatorischen Umsetzung enthält das Maßnahmenprogramm keine belastbaren Aussagen. Insbesondere werden weder Maßnahmenträger benannt noch wird dargelegt, in welcher Koordinationsstruktur eine Steuerung und Abstimmung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgen soll. Eine qualifizierte Stellungnahme ist hierzu deshalb nicht möglich. Bis zum 31. Juli 2009 soll eine Finanzierungskonzeption entwickelt werden. Ebenso soll noch ein Umsetzungskonzept zu den vorgesehenen Maßnahmen erarbeitet werden.

**Wir gehen davon aus, dass auch bei der Aufstellung des Finanzierungs- und Umsetzungskonzeptes die Öffentlichkeit und insbesondere auch die Wasserversorgungsunternehmen als Maßnahmenträger eingebunden werden.**

**Wir bitten hierbei folgende Hinweise zu berücksichtigen:**

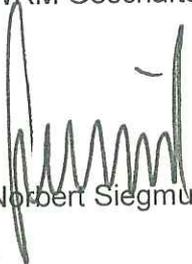
- Die bereits benannten Maßnahmen, die auch durch die Wasserversorgungsunternehmen umgesetzt werden (Landwirtschaftliche Kooperationen, Umsetzung der Grundwasserbewirtschaftungspläne und -konzepte usw.) müssen im Finanzierungskonzept als Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL unter entsprechender Trägerschaft des Landes berücksichtigt werden.
- Hinsichtlich des Umsetzungskonzeptes verweisen wir nochmals auf die durch den Arbeitskreis Nachhaltigkeit der AG WRM entwickelte und dem HMUELV vorliegende Konzeption eines „Gewässerbewirtschaftungsverbandes“. Aufgrund der Komplexität dieser Konzeption ist eine vollständige Umsetzung voraussichtlich nicht kurzfristig zu erreichen. Als Zielvision halten wir die Konzeption aber weiterhin für einen geeigneten Lösungsansatz zur Umsetzung der Ziele der WRRL.
- Als kurzfristige Zwischenschritte sind räumlich und inhaltlich differenzierte Modellansätze dabei sicherlich Ziel führend. Im Sinne einer integrierten Grundwasser- und Gewässerbewirtschaftung sind bei der Maßnahmenumsetzung (auch im Hinblick auf

- WRM -

mögliche Wechselwirkungen der einzelnen Maßnahmen) dennoch ein übergreifend abgestimmtes Vorgehen und die Einbindung aller betroffenen Akteure im Rahmen von Koordinierungs-/Arbeitsgruppen erforderlich. Hierbei kann und soll möglichst auf vorhandene Strukturen zurück gegriffen werden.

Zu weiteren Detailspekten des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms verweisen wir im Übrigen auf die jeweiligen Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen.

Freundliche Grüße  
WRM Geschäftsführung



Norbert Siegmund



Werner Herber